

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1901.

---

#### XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. October 1901.

#### 32.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 4. October 1901, Bl. 24049,

betreffend die definitive Feststellung der Landesumlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1901.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 21. September 1901 dem Beschlusse des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 26. Juli 1901, betreffend die Einhebung der Landeszuschläge und Auflagen für das Jahr 1901, die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Es kommen sonach vom Zeitpunkte der Verlautbarung der gegenwärtigen Kundmachung angefangen für den Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1901 nachstehende Landeszuschläge und Auflagen zur Einhebung, u. zw.:

- a) ein 15%iger Zuschlag zur Grundsteuer;

- b) ein 17%iger Zuschlag zur Hauszins- und Hausclassensteuer;
- c) ein 20%iger Zuschlag zur Ewerbsteuer, Rentensteuer und zur Steuer von höheren Dienstbezügen;
- d) ein 80%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch, und
- e) eine Auflage von 1 Krone von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Auflage weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr eingehoben werden darf.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1901, Zl. 36721, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Hofrath:

**Schwarz** m. p.